

**LHO-Update-Corona 01.04.2021: Neuer Erlass zu Schulfahrten in Hessen /
Urteil - Minderung des Reisepreises wegen Covid-19-Beschränkungen im
Hotel / Insolvenzsicherung - Beschluss des Bundesrates / Italien:
Verschärfung Einreisebest. über Ostern**



**Landesverband Hessischer
Omnibusunternehmer LHO e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie unser aktuelles LHO-Update-Corona:

1) Neuer Erlass zu Schulfahrten in Hessen

Das Hessische Kultusministerium hat am 30.03. einen neuen Erlass zu Schulfahrten in Hessen veröffentlicht. Während nach dem letzten Erlass vom 21. Januar 2021 mehrtägige Schulfahrten bis zu den Osterferien 2021 untersagt wurden, sind nun

- mehrtägige Schulfahrten **innerhalb Deutschlands** bis zum **Mai 2021** untersagt
- Schulfahrten in alle **ausländischen** Zielgebiete **bis zu den Sommerferien 2021**
- bereits gebuchte Schulfahrten umgehend zu stornieren

Den Erlass im Wortlaut finden Sie unter diesem Link:

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/erlass_vom_30.03.2021_-_regelungen_zu_geplanten_schulfahrten_ab_den_osterferien_2021.pdf

Uns liegen bereits vereinzelte Mitteilungen vor, dass durch die neuerlichen Absagen eine nicht unerhebliche Zahl von gebuchten Fahrten nun ausfällt und hierfür keine Stornierungsgebühren berechnet werden können, auch wegen der Vorgaben des Kultusministeriums vom Juli 2020 zu Neubuchungen.

Um hierzu einen genaueren Überblick zu erhalten, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns – sofern Sie hiervon betroffen sind – mitteilen könnten:

- in welchem Umfang (z.B. Anzahl) Fahrten nun storniert wurden
- ob die Berechnung von Stornogebühren für diese Fälle ausgeschlossen wurde

2) Urteil – Minderung des Reisepreises wegen COVID-19-Beschränkungen im Hotel

Das Amtsgericht Düsseldorf hat mit dem [Urteil](#) 37 C 414/20 vom 26.02.2021 eine Reisepreisminderung von 20 Prozent aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen in der Hotelnutzung bejaht.

Geklagt hatte eine Familie, welche im Sommer 2020 ihren Urlaub in einem Hotel in Portugal verbrachte. Die im Angebot beschriebene Hoteleinrichtung konnte aufgrund behördlich angeordneter Abstands- und Hygienevorschriften nur eingeschränkt genutzt werden. Das Fitnesscenter, der Spielplatz und das Hallenbad standen gar nicht zur Verfügung. Der Außenpool durfte nur mit Reservierung und nur für einen halben Tag benutzt werden. Zusätzlich war die Anzahl der Poolnutzer beschränkt. Anstelle eines Buffets gab es eine Essensausgabe. Weil sich immer nur eine Familie im Speiseraum aufhalten durfte, entstanden durchschnittliche Wartezeiten von 45 Minuten.

Die Familie wollte daher den Reisepreis um 20 Prozent mindern. Schadenersatz wurde nicht gefordert. Das Gericht bestätigte den Minderungsanspruch, weil diese Einschränkungen nicht mehr typischen Alltagsbeeinträchtigungen ohne Minderungsanspruch entsprechen. Das Amtsgericht hält bereits die Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen für eine Beeinträchtigung der Reise. Hinzu kämen psychische Einschränkung aufgrund der mangelnden Kontaktmöglichkeiten zu anderen Urlaubern. Dadurch sei die Erholungswirkung des Urlaubs beeinträchtigt. Aus Sicht des Gerichts sei es unerheblich, dass zeitgleich im Heimatland vergleichbare Beschränkungen galten. Ebenso sei es unerheblich, dass eine behördliche Anordnung vorlag und der Hotelbetrieb und der Reiseveranstalter nicht für den Mangel verantwortlich waren. Das Vorhandensein des Mangels sei ausreichend, höhere Gewalt stehe den Minderungsansprüchen nicht entgegen.

Die Berufungsfrist ist bereits abgelaufen. Ob das Urteil angefochten wurde, ist uns derzeit nicht bekannt.

3) Insolvenzsicherung – Beschluss des Bundesrates zum Reisesicherungsfonds

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat Anfang Februar 2021 einen **Gesetzesentwurf zur Absicherung von Pauschalreisen** vorgelegt. Das Gesetz soll bereits am 01. Juli 2021 in Kraft treten. Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Ansprüche von Reisenden bei einer Insolvenz des Reiseveranstalters durch einen **Reisesicherungsfonds** sichergestellt werden. Der bdo hatte zum Referentenentwurf eine **Stellungnahme** eingereicht.

Der **Bundesrat** hat nun in einer [Stellungnahme](#) (Drucksache 148/21, 26. März 2021) seinen **Beschluss zum Gesetzesentwurf** veröffentlicht.

Dabei wurden diverse Anliegen aus der **Stellungnahme des bdo und der Landesverbände berücksichtigt**:

- Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll geprüft werden, ob eine **Anpassung der Bemessungsgrundlage für die Entgelte und die Sicherheitsleistungen** erforderlich ist. Es

soll berücksichtigt werden, dass die Beitrittspflicht zum Fonds zu höheren finanziellen Belastungen gegenüber den aktuellen Versicherungskonditionen führt.

- Um eine faire Risikobetrachtung zu gewährleisten, soll eine **Herabsetzung des Entgelts und der Sicherheitsleistungen** unter bestimmten Voraussetzungen geprüft und im Gesetzesentwurf explizit festgehalten werden, z. B. eine ausreichende Bonität oder ein **geringes Schadensrisiko**. Als Beispielsätze nennt der Bundesrat eine Sicherheitsleistung von 4 Prozent des Umsatzes und ein Entgelt von 0,6 Prozent.
- **Längere Aufbauphase bis zum 31. Dezember 2031** für den Reisesicherungsfonds. Der Bundesrat vertritt ebenfalls die Ansicht, dass Beiträge von 1 Prozent des Umsatzes gegenüber den derzeitigen Versicherungsprämien viel zu hoch sind. Die kurze Aufbauphase des Fonds bis 2026 belaste die Reiseveranstalter unverhältnismäßig, gefährde Arbeitsplätze, riskiere Insolvenzen und sei mit Blick auf die Regelungen anderer Staaten oder die Corona-Krise nicht realistisch. Zusätzlich sind später eintretende Reiseanbieter von den Aufbaubelastungen nicht betroffen. Das Zielkapital soll daher erst nach zehn statt fünf Jahren erreicht und die staatliche Absicherungsgarantie entsprechend verlängert werden.
- Die **Umsatzschwelle**, ab welcher die Reiseveranstalter zu einer Insolvenzversicherung über den Fonds verpflichtet sind, soll von drei **auf 20 Millionen Euro erhöht** werden. Damit werden die Forderungen des bdo und der Landesverbände berücksichtigt, den Mittelstand zu entlasten und nicht für die Großanbieter haften zu lassen.

Weitere relevante Inhalte aus der Stellungnahme des Bundesrats:

- Zusätzlich zur GmbH sollen weitere **Alternativen für die Rechtsform** des Fonds geprüft werden. Zudem soll die **Geschäftsorganisation konkretisiert**
- Wegen möglicher Insolvenzen aufgrund der Corona-Krise soll geprüft werden, ob eine **ausreichende Bemessungsgrundlage** für die Höhe des **Zielkapitals** gewählt wurde. Der Bundesrat hält es für fraglich, ob die Pauschalreisenden mit 750 Mio. Euro ausreichend abgesichert sind.
- **Tagesreisen** sollen bereits ab **150 Euro** unter das Pauschalreiserecht fallen (bisher 500 Euro). **Dies wird vom bdo vehement abgelehnt.**
- Prüfung weiterer **Einschränkungen der Vorkasse-Zahlungen** bei Pauschalreisen, z. B. durch Klauselverbote. Die Verbraucher*innen sollen besser geschützt werden. Zusätzlich könnten aus Sicht des Bundesrats eingeschränkte Vorkasse-Leistungen die Insolvenzversicherung ergänzen, weil geringere Risiken abzusichern sind. Bei einer entsprechenden Regelung soll berücksichtigt werden, inwieweit der Reiseveranstalter vorab Aufwendungen erfüllen oder Leistungsträger bezahlen muss. **Auch dieser neu in das Verfahren eingebracht Passus wird vom bdo abgelehnt. Die Folgen einer Abschaffung der Vorkasse sind gerade für den Busmittelstand mit erheblichen Risiken verbunden. Der bdo befürchtet massive Liquiditätsprobleme in den Unternehmen, wenn Busreisen nach Aufhebung der Reisebusverbote wieder aufgenommen werden dürfen. Ausländische Anbieter wie z.B. Hotelketten und Airlines werden weiter Vorkasse erwarten. Das System der jetzt bestehenden Vorkasse innerhalb der Reiseketten würde damit einseitig zulasten des B2B Geschäfts unterbrochen. Mittelständische Busreiseanbieter würden damit aus dem Markt gedrängt.**

Mit seinem Beschluss vom 26. März 2021 folgt der Bundesrat den Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV) und des Wirtschaftsausschusses (Wi). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird der Gesetzesentwurf zusammen mit der Stellungnahme des Bundesrats an den Bundestag weitergeleitet. Weil das Gesetz keiner Zustimmung durch den Bundesrat benötigt, kann der

Bundesrat lediglich an den Gesetzgeber appellieren. **Seitens der Bundestagsfraktionen** der CDU / CSU und der SPD **wird weniger Handlungsspielraum signalisiert**. Die Beitrittspflicht zum Fonds könnte voraussichtlich bei einer Umsatzschwelle zwischen sieben und 15 Mio. Euro festgelegt werden. Kleinere Anbieter sollen sich wie bisher bei einem Insolvenzversicherer absichern können. Nachdem der Reisesicherungsfonds per Gesetz beschlossen wurde und weitere Details mittels Rechtsverordnung geregelt sind, kann der Fond seinen Betrieb aufnehmen. Nach dem aktuellen Zeitplan soll das Gesetz in der zweiten Maihälfte im Bundestag verabschiedet werden und am 01. Juli 2021 in Kraft treten.

Wie nun bekannt wurde, **hat das BMJV einen Beamten** mit der Vorbereitung und dem Aufbau des Reisesicherungsfonds **beauftragt**. Unbestätigten Angaben zufolge soll es sich um **Ivo Thiemrodt** handeln. Der Beamte war bisher in Brüssel für das Referat Rechts- und Verbraucherpolitik bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union verantwortlich.

Weitere Informationen:

- [Stellungnahme des Bundesrates](#) 148/1/21 (Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 26. März 2021

4) Italien: Verschärfung der Einreisebestimmungen über Ostern

Wer vom 31. März 2021 bis zum 6. April 2021 von einem EU-Land nach Italien einreisen möchte, muss sich zusätzlich zum negativen Corona-Test bei Einreise in eine 5-tägige Quarantäne begeben. Nach den 5 Tagen muss ein weiterer Corona-Test durchgeführt werden. Ausnahmefälle sind auf der [Website](#) der italienischen Botschaft in Berlin unter Punkt 4 abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan

Geschäftsführer

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e.V.



Marburger Str. 44
35390 Gießen
+49 641 932930
+49 641 9329333
info@lho-online.com
www.lho-online.com



[Impressum](#) | [Datenschutz](#)

Dieser Newsletter wurde verschickt an die E-Mail-Adresse info@lho-online.com. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, können Sie sich [hier](#) abmelden.